



Gemeinde Gontenschwil

Betriebsreglement Dorfeingangstafeln

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Aushang von Plakaten an den Gontenschwiler Dorfeingängen. Für Strassenreklamen im Bereich der Dorfeingänge sind zwingend die fest montierten Dorfeingangstafeln zu benützen. Für Reklamen auf dem übrigen Gemeindegebiet findet das Reglement keine Anwendung.

§ 2

Uebergeordnetes Recht

Die Bestimmungen in den Art. 95 - 100 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 sind zwingend einzuhalten.

§ 3

Aushangdauer

Reklamen für Veranstaltungen dürfen frühestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung aufgestellt werden und müssen nach dem Anlass unverzüglich entfernt werden.

§ 4

Unzulässige Plakate

Untersagt sind Plakate, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen können. Unzulässig sind insbesondere retroreflektierende, fluoreszierende oder lumineszierende Plakate.

§ 5

Reservation/ Bewilligung

Der Antrag für die Reservation und die Bewilligung der Dorfeingangstafeln ist dem Hauswart des Schulhauses Husmatt einzureichen, bei dem auch Antragsformulare bezogen werden können. Für die Bewilligung der Aushänge ist die Gemeindekanzlei Gontenschwil zuständig.

§ 6

Plakataushang

Die Alutafeln, auf denen die Plakate aufgeklebt werden können, sind in Absprache mit dem Hauswart Husmatt abzuholen. Der Aushang an den Dorfeingangstafeln hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Für das Befestigen der Alutafeln ist die entsprechende Vorrichtung zu gebrauchen. Am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Bewilligung, resp. nach der Veranstaltung sind die Alutafeln sauber gereinigt dem Hauswart des Schulhauses Husmatt zurückzubringen. Allfällige Reinigungs- und/oder Instandstellungsarbeiten durch den Hauswart werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 7

Wiederkehrende Anlässe

Veranstaltern mit wiederkehrenden Anlässen ist es freigestellt, auf ihre Kosten eigene Reklametafeln erstellen zu lassen. Materialien und Masse sind mit dem Hauswart des Schulhauses Husmatt abzusprechen.

§ 8

Ausnahmen

Für Ausnahmbewilligungen ist der Gemeinderat zuständig. Bewilligungen zur Nichtbenützung der fest montierten Dorfeingangstafeln werden nur erteilt, wenn mehrere Gesuchsteller gleichzeitig für ihren Anlass Werbung betreiben wollen.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat auf den 1. April 2005 in Kraft gesetzt.

§ 10

Verteiler

Das Reglement wird allen bekannten Gontenschwiler Vereinen zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Gemeindekanzlei Gontenschwil angefordert werden.

5728 Gontenschwil, 14. März 2005

GEMEINDERAT GONTENSCHWIL

Der Gemeindeammann:

R. Gautschy

Der Gemeindeschreiber:

R. Mäder